

vom Vorsitzenden des Wirtschaftsrates berufen und abberufen. Die Berufung und Abberufung hat im Einvernehmen mit dem Leiter der Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel der Staatlichen Plankommission zu erfolgen.

(3) Der Holzinspekteur des Bezirkes erhält von dem Leiter der Staatlichen Holzinspektion Weisungen auf allen Gebieten der Holzausnutzung, des Holzschutzes und der Organisation des Einsatzes von Holzaustauschstoffen. Die Holzinspektoren der Bezirke werden regelmäßig zu zentralen Beratungen und Erfahrungsaustauschen zusammengefaßt und können auch von dem Leiter der Staatlichen Holzinspektion zu zentralen Untersuchungen außerhalb ihres Bezirkes herangezogen werden.

(4) Zur Lösung der übertragenen Aufgaben arbeitet die Staatliche Holzinspektion mit ehrenamtlichen Kommissionen für komplexe Holzeinsparung und Holzschutz, die sich aus Mitarbeitern aller Bereiche der Forstwirtschaft sowie der holzbe- und -verarbeitenden Wirtschaft zusammensetzen. Den Vorsitz der Kommission für komplexe Holzeinsparung und Holzschutz im Bezirk übernimmt der Holzinspekteur.

(5) Die Mitarbeiter der Staatlichen Holzinspektion lösen ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen, mit den Organen der Forstwirtschaft, der holzbe- und -verarbeitenden Wirtschaft sowie mit dem Staatlichen Holzkontor, den Holzkontoren der Bezirke und den wissenschaftlichen Instituten.

(6) Die Tätigkeit der Mitarbeiter der Staatlichen Holzinspektion richtet sich im übrigen nach den für die Mitarbeiter der Staatlichen Plankommission bzw. der Wirtschaftsrate bei den Räten der Bezirke gültigen Bestimmungen.

## § 2

### Die Aufgaben der Staatlichen Holzinspektion

(1) Die Staatliche Holzinspektion führt einen entschlossenen Kampf gegen Holzverluste und Holzentwertung. Zu diesem Zweck kontrolliert sie ständig in allen Zweigen der Volkswirtschaft, und zwar in allen Stufen der Produktion, der Bearbeitung, des Verbrauchs und des Handels wie mit dem Holz gewirtschaftet wird, mit dem Ziel, den Holzverbrauch ständig zu senken.

(2) Die Staatliche Holzinspektion kontrolliert ständig, wie die gesetzlichen Bestimmungen, die Beschlüsse staatlicher Organe und die technologischen Vorschriften eingehalten und die Maßnahmen, die eine maximale und komplexe Ausnutzung des Holzes gewährleisten, durchgeführt werden und sichert die Durchführung des Programms der Staatlichen Plankommission vom 27. Mai 1959 über die Verbesserung der Holzausnutzung und den Holzaustausch im Siebenjahrplan (Verfügungen und Mitteilungen der Staatlichen Plankommission Nr. 12 vom 5. Juli 1959).

(3) Die Staatliche Holzinspektion trifft an Ort und Stelle Maßnahmen zur Beseitigung festgestellter Mängel, deren Ursprung in der Nichteinhaltung der Rechtsvorschriften, der Beschlüsse staatlicher Organe und anderer Maßnahmen liegt, die im Interesse einer ordentlichen Holzwirtschaft getroffen wurden.

(4) Die Staatliche Holzinspektion schlägt den zuständigen Staats- und Wirtschaftsorganen Maßnahmen vor, die einen sparsamen Holzverbrauch gewährleisten (Ein-

führung und Erweiterung neuer Produktionsmethoden, technologischer Verfahren usw.) und dringt auf die Beseitigung der in ihrem Bereich auftretenden Mängel bei der Durchführung der staatlichen Holzspar- und -Schutzmaßnahmen.

(5) Die Staatliche Holzinspektion nimmt aktiv Einfluß auf die in Ausarbeitung befindlichen und zur Einführung vorgesehenen Staatlichen Standards und Normen auf dem Gebiet der Holzproduktion, des -absatzes und des -Verbrauchs sowie auf die Preisgestaltung für Holz und Holzserzeugnisse. Oberster Grundsatz ist hierbei die Erreichung maximaler Holzeinsparungen.

(6) Die Staatliche Holzinspektion wirkt eng zusammen mit den gesellschaftlichen Organisationen und den zuständigen Organen bei der Einleitung und Organisation von Wettbewerben mit dem Ziel einer umfassenden Holzeinsparung und der rationellen Verwendung des Rohstoffes Holz.

(7) Die Staatliche Holzinspektion organisiert gemeinsam mit den verantwortlichen Organen eine intensive propagandistische Tätigkeit (Presse, Rundfunk, Fernsehen u. a.) zur Erziehung aller Bürger der Republik zur sparsameren Verwendung von Holz und Holzserzeugnissen.

(8) Die Staatliche Holzinspektion organisiert den engen Kontakt und den regelmäßigen Erfahrungsaustausch mit gleichen oder ähnlichen Organen der befreundeten sozialistischen Länder.

## § 3

### Rechte und Pflichten der Staatlichen Holzinspektion

(1) Die Staatliche Holzinspektion ist verpflichtet zur ständigen Kontrolle

- a) des Pflegezustandes der lebenden Holzvorräte -im Volks-, LPG- und Privatwald, um auf eine maximale Steigerung des Holzzuwachses als Grundlage einer höchstmöglichen Holzbereitstellung einzuwirken;
- b) der Lagerbestandshaltung, der termingerechten Holzabfuhr und der rechtzeitigen Aufarbeitung von Schadhölzern in der Forstwirtschaft, um Holzentwertungen zu vermeiden;
- c) der Einhaltung der Holzschutz- und Holzsortierungsbestimmungen sowie der Materialverbrauchsnormen in allen Phasen des Produktionsprozesses der Forstwirtschaft, des Handels und der holzbe- und -verarbeitenden Wirtschaft, d. h. vom Einschlag im Walde bis zum Verbrauch der Holzprodukte;
- d) der Verwendung der vorgeschriebenen Holzsortimente für die jeweiligen Arten von Erzeugnissen;
- e) der Verwendung der Holzzuteilungen für Instandhaltungen sowie auf den Gebieten, bei denen keine Verbrauchsnormen festgesetzt sind;
- f) der Verwendung des Holzabfalls (Schwarten, Säumlinge, Späne u. a.) für die Weiterverarbeitung;
- g) der planmäßigen Einführung und Erweiterung der Produktion von Span- und Faserplatten unter besonderer Berücksichtigung der Verarbeitung des Holzabfalls der Holzindustrie und der geringwertigen Sortimente der Forstwirtschaft (Astreisig und Reiserstangen, Läuterungsmaterial, sonstige Laub-